

Rs. 72
1.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, written in a historical script.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of dense script, possibly a legal or administrative document.

Handwritten text or signature located in the lower right quadrant of the page.

Handwritten text or signature located in the lower left quadrant of the page.



Handwritten text or signature at the bottom left of the page.



135.



Nachdem Sr: Königlichen Majestät in Preuss-
sen / 2c. Unserm allergnädigsten Herren / von Dero zu Unter-

suchung und Regulirung der Gleibischen Städte Credit- und Policy: Befehl allergnädigst an-
geordneten Commission mehrmahls allerunterthänigst berichtet worden / daß bey vielen Städten die Patrimonial-
Güter und Gründe für aufgenommene Capitalien verschrieben / verpfändet / oder wohl gar erblich veräußert worden:
So finden Seine Königliche Majestät unumgänglich nöthig / hierdurch zu declariren und bekant zu machen / wie
daß Sie zwar allergnädigst resolviret haben / solche liegende Gründe und andere den Städten zugehörige aber vorbe-
sagter massen erblich / antichreidic oder Pfandweise veräußerte Stücke / bey welchen noch nicht untersucht ist / ob
mit derselben veralienirung überall legaliter verfahren / auch ob und worzu das Geld nützlich verwendet worden / den Possessoribus so lange zu
lassen / bis ihre Obligationes, Contracte, und andere Versicherungen / so sie darüber in Händen haben / untersucht / mit denenselben desfalls
Berechnung angeleget und gehörig liquidiret worden / und demnach die wärcliche und nützliche reuolucio geschehen kan; Dadurch aber nicht
ganeinet seynd / bey denenseligen / da die in Rechten verordnete Solennitäten ermangeln / inzwischen etwas einräumen / noch auch die Ein-
führung pro memoria in den Rechnungen im geringsten zum Präjudic strecken zu lassen / sondern daß Sie vielmehr sowohl Dero als der Rath-
häuser und Städte Jura allenthalben salva & integra reserviret wissen wollen; Allermassen Sie bey allen Städten dieses alles sowohl / als
auch was es mit denen an manchen Orten contrahirten grossen Schulden vor eigentliche Bewandniß habe / und wie weit dieselben zum Nutzen
und Besten der Städte etwa aufgenommen und angewendet worden / zuzorderst näher examiniren lassen werden; Westwegen Sie dann auch
durch die ad interim allergnädigst verordnete Abführung der Zinsen so wenig Ihre etwas zur Last gezogen als dem Publico an einigem Rechte
präjudiciret haben wollen. Höchstgedachte Seine Königliche Majestät befehlen demnach obgedachter Dero Credit- und Policy- Commission
hiermit allergnädigst und zugleich ernstlich / solche Dero allergnädigste Willens- Meinung den sämtlichen Magistraten bekant zu machen / denens-
selben auch in Dero höchsten Nahmen alle fernere alienationes der Städte Güter zu untersagen / mit dem Verwarnen / daß wann ins künfftige
dergleichen weiter geschehen / oder Capitalia ohne Dero allergnädigsten besondern Consens solten aufgenommen werden / solches nicht allein vor
null und nichtig soll gehalten / sondern Magistratus auch alles ex propriis zu restituiren angehalten werden. Signatum zu Berlin den 11. Fe-
bruarii, 1717.



Fr. Wilhelm.

J. W. v. Grumbkow.



Edictum

Spone 11^{ten} Febr. 1717.

Sir Alienaciones de su Alteza - Gracia
Principado.

N. 130



Edictum

anno 18ten Febr. 1817.

Sir Alexander von Humboldt - Güte
Herrn von ...

N. 130



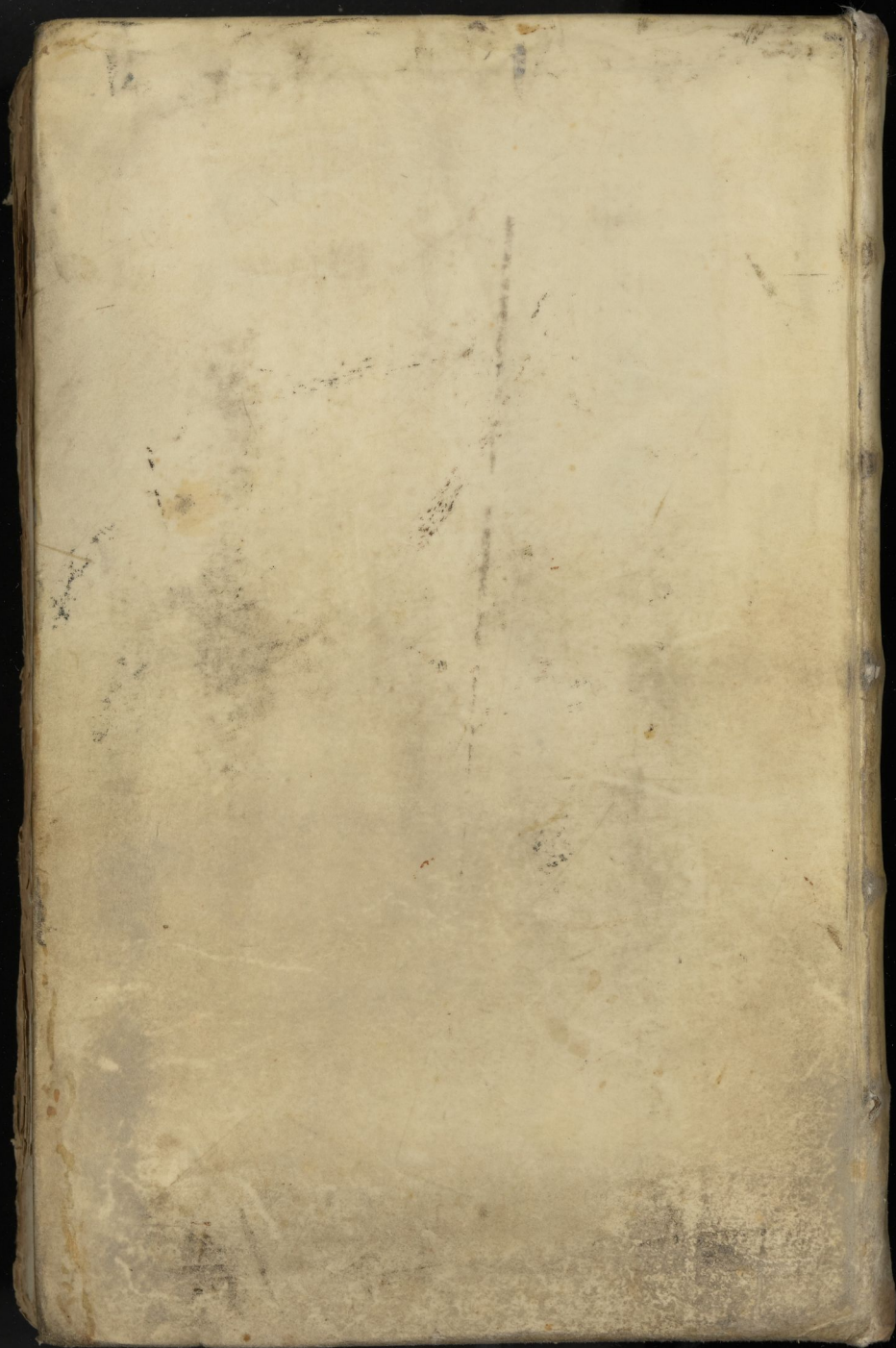
Rg 4675

40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.



13 J.



Nachdem Sr: Königl. D
 sen/ zc. Unserm allergnädigsten Herr
 suchung und Regulirung der Gleibischen Städte Credit- u
 geordneten Commission mehrmahls allerunterthänigst berichtet wor
 Güter und Gründe für aufgenommene Capitalien verpfändet/ verpfän
 p finden Seine Königl. Majestät unumgänglich nöthig / hiedu
 Sie zwar allergnädigst resolviret haben / solche liegende Gründe u
 er massen erblich / antichreticè oder Pfandweise verkaufte Sti
 erallt legaliter verfahren / auch ob und worzu das Geld nützlich ver
 , Contracte, und andere Versicherungen / so sie darüber in Händ
 örtig liquidiret worden / und demnach die wärcliche und nütliche
 en / da die in Rechten verordnete Solennitäten ermangeln / in
 Rechnungen im geringsten zum Präjudiz strecken zu lassen / sondern
 halben salva & integra reserviret wissen wollen; Allermassen E
 chen Orten contrahirten grossen Schulden vor eigentliche Bewan
 aufgenommen und angewendet worden / zusehen näher examinir
 digst verordnete Abführung der Zinsen so wenig Ihr etwas zur La
 chsgedachte Seine Königl. Majestät befehlen demnach obgedach
 ich ernstlich / solche Dero allergnädigste Willens-Meinung den sām
 ahmen alle fernere alienationes der Städte Güter zu untersagen /
 der Capitalia ohne Dero allergnädigsten besondern Consens solten
 ndern Magistratus auch alles ex propriis zu restituiren angehal



Fr. Wilhelm.

